

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-032017/A-18/K

A b s c h r i f t

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an: stellaunahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 15. März 2017

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz - SV-ZG

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf enthält Festlegungen, wie im Falle einer amtswegigen Sachverhaltsfeststellung, bei bestimmten Anmeldungen zur Pflichtversicherung oder auf Antrag einer versicherten Person vorzugehen ist, wenn anstelle einer selbständigen eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegen könnte. In allen diesen Fällen bleiben die Krankenversicherungsträger nach ASVG Herren des Verfahrens, nur sind die Sozialversicherungsanstalten der gewerblichen Wirtschaft bzw der Bauern in nicht näher bestimmter Weise den Ermittlungen beizuziehen bzw haben sie die Krankenversicherungsträger nach ASVG unverzüglich zu verständigen und ihnen ihre Ermittlungsergebnisse abzuliefern. Selbst die Parteistellung der Sozialversicherungsanstalten der gewerblichen Wirtschaft bzw der Bauern ist nicht eindeutig geregelt, lediglich die Erläuterungen enthalten einen Hinweis auf ein nach der rechtswissenschaftlichen Literatur gegebenes Beschwerderecht. Einen Hinweis auf die – materiell-rechtlich eigentlich nicht begründbare und auch im Hinblick auf das Berufsgruppenprinzip und die Selbstverwaltung problematische – Vormachtstellung der Krankenversicherungsträger bietet auch die Regelung über die einvernehmliche Beurteilung einer Zuordnung. Während das Einvernehmen betreffend eine Pflichtversicherung nach GSVG oder BSVG auch von den Krankenversicherungsträgern der Unselbständigen abhängt, spielen die Sozialversicherungsträger der Selbständigen bei der Frage, ob eine Pflichtversicherung nach ASVG vorliegt, keine Rolle.

2/3

Damit wird den Umqualifizierungen, die die Gebietskrankenkassen bisher durchgeführt haben, ein formaler Rahmen verliehen. Nicht umgesetzt wird hingegen die Vorgabe aus dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018, dass bei Uneinigkeit zwischen den Sozialversicherungsträgern eine im Hauptverband einzurichtende Schlichtungsstelle entscheiden soll. Dieses Vorhaben ist daher nach wie vor offen und sollte rasch in Angriff genommen werden. Die gegenwärtige Situation ist ja vor allem deswegen problematisch, weil die Gebietskrankenkassen zugleich die entscheidenden Behörden als auch die Betroffenen bzw Begünstigten dieser Entscheidungen sind; dieser Missstand kann durch die im Regierungsprogramm vorgesehene (neutrale) Schlichtungsstelle behoben werden, der vorliegende Entwurf ändert daran jedoch nichts.

Zur Versicherungszuordnung auf Antrag fällt ferner auf, dass § 412e ASVG hinsichtlich des BSVG nicht wie die übrigen Bestimmungen auf die Punkte 6 und 7 der Anlage 2 eingeschränkt ist. Diese Einschränkung ist aber hier ebenso sinnvoll wie an den anderen Stellen, weil in diesen Punkten jene Tätigkeiten angeführt werden, die – wenn überhaupt – für eine Umqualifizierung in Frage kommen könnten. Hier sind auch mögliche Zusammenhänge mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zu beachten: Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass bei einem Antrag nach § 412e ASVG und folgender Neuzuordnung der Pflichtversicherung zum ASVG keine Strafbarkeit nach § 29 LSD-BG eintreten kann. Dies vor dem Hintergrund, dass tätige Reue nach § 29 Abs 1 LSD-BG zur Voraussetzung hat, dass die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem einem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt nachweislich vor einer Erhebung der zuständigen Einrichtung zu leisten wäre. Bei Unsicherheiten über die Richtigkeit der Zuordnung kann man jedoch eine etwaige Differenz vorweg nicht leisten.

Über diese Punkte hinausgehend sollen gemäß § 40 Abs 3 BSVG Beiträge zur Pflichtversicherung der Kranken- und Pensionsversicherung, die zur Ungebühr entrichtet wurden, an den zuständigen Krankenversicherungsträger überwiesen und auf die geschuldeten Beiträge angerechnet werden. Übersteigt der überwiesene Betrag die geschuldeten Beiträge, so ist der Überschuss dem Beitragsschuldner zu erstatten. Es sollte klargestellt sein, dass die geleisteten Beiträge ausschließlich mit den Dienstnehmerbeiträgen zu vergleichen sind. Die Erfahrung zeigt auch, dass die Sozialversicherungsbeiträge je nach Zuständigkeit des Sozialversicherungsträgers unterschiedlich hoch sind und es im Einzelfall zu erheblichen Nachzahlungen kommt, welche zu erheblichen finanziellen Belastungen führen kann. Zur Unterstützung von allfälligen Härtefällen sollte in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach ein geschuldeter Beitrag

3/3

im Einzelfall gestundet bzw erlassen werden kann. Dies insbesondere dann, wenn eine falsche Versicherungszuordnung nicht auf vorsätzliche falsche Angaben zurückzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich